

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 20 Ausgegeben am 1. November 2013 Nr. 16 S. 83

INHALT

Weisung der Landrätin des Landkreises Greiz
zur Durchsetzung des § 56 Thüringer Schulgesetz

S. 84

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Durchsetzung des § 56 Thüringer Schulgesetz

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

Die Landrätin des Landkreises Greiz erlässt für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz folgende

Weisung:

1. Im § 2 ThürSchulG ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag verankert. Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz jegliche Betätigung und Einflussnahme von politischen Mandatsträgern und –kandidaten (Europaparlament, Bundestag, Landtag, kommunale Vertretungskörperschaften), den Parteien, Vereinigungen und politischen Gruppierungen untersagt.
2. Schulleiter verwalten auf Grund § 10 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes für den Schulträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlagen und üben das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers aus. Sie sind zur Durchsetzung dieser Weisung berechtigt und verpflichtet.
3. Diese Weisung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe

1. Veranstaltungen mit politischem Charakter, insbesondere Veranstaltungen von Parteien, parteiähnlichen oder –nahen Vereinigungen, Verbänden, Initiativen und ähnlichen Gruppierungen sind in Schulen nicht zulässig.
2. Kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen sind in Schulen nicht zulässig.

Greiz, den 30. Oktober 2013

Landratsamt Greiz

- Siegel -

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin